

# Newsletter

## Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 8, Mai 2022

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Michael H. Küper**  
Partner

**Peter Mussaeus**  
Partner

**Stefan Krakowka**  
Of Counsel

**Dr. Daniel Callejon**  
Senior Manager

### Inhalt

<b>Neues aus Berlin</b> .....	2
Geplante Novelle des Energiesicherungsgesetzes: Gesetzliches Preisanpassungsrecht für Energieversorger bei Gasmangellage .....	2
Gesetz zur Gasspeicherregulierung in Kraft getreten .....	3
<b>Neues aus der Verwaltung</b> .....	4
BAFA gibt Hinweis zur sog. qualifizierten Eingangsbestätigung zum 15.05.2022 .....	4
DEHSt veröffentlicht aktualisierte Fassung des Carbon-Leakage-Leitfadens und Präsentationen der Informationsveranstaltung vom 08.04.2022 .....	5
BNetzA: Datenerhebung bei Gasgroßverbrauchern gestartet .....	6
<b>Neues aus Europa</b> .....	6
Stellungnahme des EU-Parlaments zur Überarbeitung der Erneuerbare Energien Richtlinie (RED III) und Energieeffizienz-Richtlinie (EED III) .....	6
<b>Service</b> .....	7
Hinweis in eigener Sache: Strom- und Energiesteuer NEWS .....	7

Energie- und Klimathemen weiterdenken .....	7
Über uns .....	8
Ihre Ansprechpartner .....	8
Redaktion .....	8

## Neues aus Berlin

### Geplante Novelle des Energiesicherungsgesetzes: Gesetzliches Preisanpassungsrecht für Energieversorger bei Gasmangellage

Am 25. April 2022 hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vorgelegt. Bereits am Freitag, den 29. April 2022, wurde erstmals über den Entwurf im Bundestag debattiert und die Vorlage zur Beratung in die Ausschüsse unter Federführung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie überwiesen. Mit der Novellierung des Gesetzes aus dem Jahr 1975 sollen weitere Vorgaben zur Prävention und Bewältigung einer Gasmangellage geschaffen werden.

---

**RA Mathias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**RA Paul Roßbach**  
Tel.: +49 211 981-4787  
paul.rossbach@pwc.com

---

---

#### Genehmigungsvorbehalt für Stilllegung von Gasspeichern

---

Nachdem das sogenannte Gasspeichergesetz mit den verpflichtenden Füllstandsvorgaben für Gasspeicherbetreiber am 30. April 2022 in Kraft getreten ist, sieht der Gesetzesentwurf zum EnSiG mit einer Regelung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nun auch die Genehmigungsbedürftigkeit für die Außerbetriebnahme und Stilllegung von Gasspeichern vor. Die BNetzA kann die Genehmigung verweigern, wenn dadurch eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Versorgungssicherheit Deutschlands oder der Europäischen Union ausgeht.

---

#### Immissionsschutzrechtliche Ausnahmen

---

Der Gesetzesentwurf sieht zudem Ausnahmen von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben vor, falls der außerordentliche Betrieb beispielsweise von Kohlekraftwerken oder Gaskraftwerken unter Verwendung alternativer Brennstoffe wegen einer Gasmangellage notwendig werden sollte.

---

#### Sicherheitsplattform Gas

---

Darüber hinaus soll mit der Gesetzesänderung die Grundlage für die Errichtung einer Sicherheitsplattform Gas zur Vorbereitung auf eine Gasmangellage geschaffen werden. Für diese digitale Plattform soll **eine Registrierungs-, Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflicht für Bilanzkreis- und Marktgebietsverantwortliche, Fernleitungsnetz- und Verteilnetzbetreiber sowie große Industrieverbraucher mit einer Anschlusskapazität von mehr als 10 Megawattstunden** gelten. In ihr sollen wichtige Daten, die im Falle einer Gasmangellage und der Abregelung von Verbrauchern durch die Bundesnetzagentur als Lastverteiler erforderlich sind, erfasst und jederzeit aktualisiert werden können. Welche Daten dies im Einzelnen sein werden, ist noch nicht abschließend geklärt. Der Gesetzesentwurf nennt Kontaktdaten, Unternehmensdaten, Gasmengen, Preise, Identifikationsparameter und sonstige Marktverhältnisse. Für die Priorisierung der Abregelung von nicht geschützten Industriekunden könnte es sich dabei um Abschaltleistungen, Unterbrechungskosten, vorhandene Gasmengen und die soziale Relevanz der Produktion handeln. Gerade die Unterbrechungskosten sind aufgrund komplexer Lieferketten oder Maschinen mit langen Vorlaufzeiten nur schwer zu ermitteln. Auch die Frage der sozialen Relevanz ist nicht leicht zu beantworten. Für die Fernleitungs- und Verteilnetzbetreiber erübrigt sich zudem nicht, auch eigene Daten zu erheben, um im Ernstfall eine eigene effiziente, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige

Abregelungsentscheidung treffen zu können, denn die digitale Plattform dient nach Gesetz nur der Bundesnetzagentur als Lastverteiler zur Entscheidungshilfe.

---

## Preisanpassungsrecht

---

Überraschend ist, dass in dem Entwurf auch ein **Preisanpassungsrecht für Gaslieferverträge** vorgesehen ist. Demnach dürften die Gaspreise entlang der gesamten Lieferkette vom Importeur über die Händler bis zum Lieferanten **auf ein angemessenes Niveau angepasst werden, wenn die Alarm- oder Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas ausgerufen, eine erhebliche Reduktion der gesamten Gasimportmengen nach Deutschland von der BNetzA festgestellt wurde und der jeweilige Lieferant davon betroffen ist**. Die Angemessenheit soll sich dabei auf der ersten Stufe der Lieferkette an den tatsächlichen Ersatzbeschaffungskosten und auf den nachgelagerten Stufen an den hypothetischen Ersatzbeschaffungskosten orientieren. Die Preisanpassung soll dann rechtzeitig und spätestens eine Woche zuvor angekündigt werden. Für den jeweiligen Kunden besteht daraufhin ein unverzüglich auszuübendes außerordentliches Kündigungsrecht. Erfüllt also beispielsweise der Vertragspartner eines Importeurs seine vertraglichen Pflichten nicht mehr und muss sich der Importeur daraufhin anderweitig eindecken, müssten die nachgelagerten Händler und Gaslieferanten folglich die Ersatzbeschaffungskosten mittragen. Sie könnten diese Kosten aber an den Endverbraucher weitergeben oder das Vertragsverhältnis beenden. Dieser Mechanismus wird eine zügige Abstimmung entlang der Lieferkette erfordern. Das jeweilige Unternehmen muss entscheiden können, ob es von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht oder die Preisanpassung weiterreicht.

Zwar werden mit dieser Regelung – zumindest für den Ernstfall einer Gasmangellage – bestehende Ungewissheiten über die Anwendbarkeit von Wirtschaftlichkeits- und "Höherer-Gewalt"-Klauseln sowie über Wegfall und Störung der Geschäftsgrundlage ausgeräumt. Andererseits werden sich jedoch hier im Einzelfall noch viele Fragen auftun. Offen ist z.B., wie mit mittelbaren Mehrkosten, etwa in der Strom- und Wärmeversorgung umzugehen sein wird, denn das Preisanpassungsrecht gilt ausdrücklich nur für Gaspreise.

---

## Befristeter Beihilfemaßnahmen u.a. für Unternehmen mit hohen Zusatzkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise

---

Nicht in dem Gesetzesentwurf enthalten aber in engem Zusammenhang geplant sind außerdem mehrere befristete Beihilfemaßnahmen im Rahmen des sogenannten Schutzschildes für vom Krieg betroffene Unternehmen. Damit sollen auch die Auswirkungen durch die gestiegenen Energiepreise gedämpft werden. Der europarechtliche Rahmen dafür wurde Ende März durch den „Temporary Crisis Framework“ der Europäischen Kommission für Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zuge des Ukraine-Kriegsgesetz. Die Maßnahmen hängen noch von der konkreten Genehmigung der EU-Kommission sowie teilweise von dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2022 ab. Vorgesehen sind unter anderem ein KfW-Kreditprogramm in Höhe von ca. 7 Mrd. Euro, um kurzfristig die Liquidität der Unternehmen zu sichern, die Fortsetzung und Erweiterung von Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen sowie – für energieintensive Unternehmen besonders interessant - eng befristete Kostenzuschüsse für stark von den gestiegenen Erdgas- und Strompreisanstieg betroffene Unternehmen. **Hierdurch sollen die Preisdifferenz der gezahlten Strom- und Gaskosten im Jahr 2022 im Vergleich zu den im Jahr 2021 angefallenen Kosten bezuschusst werden, soweit eine Verdopplung des Erdgas- und Strompreises vorliegt. Je nach Branchenzugehörigkeit erhalten Unternehmen zwischen 30% und 70% der Preisdifferenz, jedoch max. 2 bzw. 50 Mio. Euro erstattet.** Sobald das Programm konkretisiert und final aufgesetzt ist, werden wir darüber berichten. Gerne stehen wir jedoch auch jetzt bereits für einen unverbindlichen Austausch zu den Voraussetzungen und dem Antragsverfahren zur Verfügung.

Gerne beraten wir sie vollumfänglich zu den genannten Themen und unterstützen Sie dabei, eine Strategie zur Überwindung dieser neuen Herausforderungen zu entwickeln.

## Gesetz zur Gasspeicherregulierung in Kraft getreten

Am 30. April 2022 ist das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen in Kraft getreten. Durch das Änderungsgesetz werden nicht nur konkrete Füllstandsvorgaben für die in Deutschland gelegenen Gasspeicher in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) implementiert, sondern zusätzlich verschiedene Maßnahmen eingeführt, um

sicherzustellen, dass die vorgesehenen Mindestfüllstände zu den jeweiligen Stichtagen auch tatsächlich erreicht werden.

---

**RA Michael H. Küper, M.Sc.**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

---

Hintergrund der verstärkten Regulierung des Gasspeicherbetriebs ist eine Kumulation der niedrigen Speicherfüllständen im vergangenen Winter und der angespannten Situation der Gasversorgung infolge der Ukraine-Krise. Die Vorgabe verbindlicher Mindestfüllstandsvorgaben soll die Versorgungssicherheit stärken und dazu führen, dass im Winterhalbjahr ausreichend Gasreserven vorhanden sind, falls eine Verringerung oder ein Ausfall der Gaslieferungen eintreten sollte. Konkret sollen die einzelnen Gasspeicher zum 1. Oktober einen Füllstand von 80%, zum 1. November einen Füllstand von 90% und zum 1. Februar noch einen Füllstand von 40% aufweisen. Damit die Vorgaben erreicht werden, sieht das Gesetz drei Maßnahmenstufen vor, wobei diese nicht als strikte Kaskade verstanden, sondern bei Bedarf auch in anderer Reihenfolge oder in Kombination miteinander eingesetzt werden sollen.

Auf Stufe 1 soll die Speicherbefüllung durch rein marktwirtschaftliches Agieren erfolgen. Die Verantwortung liegt in diesem Fall bei den Speichernutzern. Sie haben die von ihnen gebuchten Kapazitäten entsprechend zu befüllen, andernfalls droht ein anteiliger Entzug der nicht genutzten Kapazitäten. Speicherbetreibern wird in diesem Zusammenhang neben Nachweis- und Mitteilungspflichten auch die Verpflichtung auferlegt, die entsprechenden vertraglichen Grundlagen sowohl für die Erfüllung der Füllstandsvorgaben als auch für den Kapazitätsentzug in den Speichernutzungsverträgen zu schaffen. Um einen Anreiz zur Befüllung zu schaffen, wird der Marktgebietsverantwortliche – Trading Hub Europe (THE) – zusätzliche Ausschreibungen eines neu eingeführten Produkts – der Strategic Storage Based Options (SSBO) – durchführen. Reichen diese Maßnahmen zur Gewährleistung der Füllstände nicht aus, werden auf der zweiten Stufe SSBO-Sonderausschreibungen durchgeführt, wobei THE die den Speichernutzern entzogenen Kapazitäten den erfolgreichen Bietern zur Verfügung stellt oder bei Bedarf auch selbst bis dahin ungebuchte Kapazitäten beim Speicherbetreiber buchen kann. Auf der dritten Stufe ist zudem der Erwerb physischen Gases und dessen Einspeicherung durch THE vorgesehen. Die hierfür benötigten Speicherkapazitäten werden wiederum mittels Entzugs oder Buchung durch THE erlangt. Die bei THE im Zusammenhang mit den Maßnahmen auf den einzelnen Stufen anfallenden Kosten werden über eine neu eingeführte Umlage auf die Netznutzer und damit letztlich auf die Endverbraucher umgelegt. Die Abrechnung erfolgt über die Bilanzkreisverantwortlichen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann sodann künftig im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur anordnen, dass die durch THE beschafften Gasoptionen bzw. eingespeicherten Gasmengen freigegeben werden. Eine Freigabe soll insbesondere in Betracht kommen, wenn Störungen der Energieversorgung drohen oder bereits eingetreten sind, ein erheblicher Rückgang der Gaslieferungen zu verzeichnen ist oder regionale Engpasssituationen auftreten.

Haben Sie Fragen zur neuen Gasspeicherregulierung oder zu möglichen Auswirkungen der aktuellen Entwicklungen auf Ihr Unternehmen? Dann sprechen Sie uns gerne an.

## Neues aus der Verwaltung

### BAFA gibt Hinweis zur sog. qualifizierten Eingangsbestätigung zum 15.05.2022

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weist in einem Hinweis auf seiner Homepage vom heutigen Tage darauf hin, dass es im Falle einer Antragstellung bis zum 15.05.2022 für das Begrenzungsjahr 2023 keine qualifizierte Eingangsbestätigung durch die Behörde geben wird.

---

**RA Michael H. Küper, M.Sc.**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

---

Damit entfällt in diesem Jahr eine Möglichkeit für Unternehmen im Rahmen der Antragstellung eine zusätzliche Sicherheit im Hinblick auf die Vollständigkeit ihrer Antragsunterlagen zu erlangen und bei Bedarf ggf. nachzubessern. Nichtsdestotrotz kann antragstellenden Unternehmen nur geraten werden, die Vorbereitung der Antragstellung mit Nachdruck anzugehen und die grds. bestehende materielle Ausschlussfrist zum 30.06. nicht auszureizen.

Das BAFA weist außerdem daraus hin, dass es mit Hochdruck an der Veröffentlichung des aktuellen Merkblatts für Antragsteller sowie an einer Öffnung des Antragsportals arbeitet. Aus unserer Sicht stellt es sich als überaus misslich dar, dass wesentliche Informationen vor Vorbereitung und Umsetzung der Antragstellung in diesem Jahr erst so spät veröffentlicht werden.

Entstehen bei Ihnen Rückfragen zum Antragsverfahren oder zu Ihrer konkreten Antragstellung, zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

## DEHSt veröffentlicht aktualisierte Fassung des Carbon-Leakage-Leitfadens und Präsentationen der Informationsveranstaltung vom 08.04.2022

Der Anfang April erstmals veröffentlichte „*Leitfaden BEHG Carbon Leakage*“ wurde im Rahmen einer Online-Informationsveranstaltung am 08.04.2022 näher erläutert, insbesondere in Bezug auf die formellen und materiellen Anforderungen an die zu stellenden Kompensationsanträge. Zuletzt wurde der Leitfaden am 20.04.2022 um ein Kapitel über die Rolle und Aufgaben von Wirtschaftsprüfer:innen im Rahmen des Kompensationsantrags ergänzt.

---

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RAin Theresa Stollmann**  
Tel.: +49 211 981-7871  
theresa.stollmann@pwc.com

---

Die aufgrund des BEHG (Brennstoffemissionshandelsgesetz) erlassene Verordnung (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung) verfolgt den Zweck, Unternehmen, die aufgrund des nationalen Emissionszertifikatshandels gestiegene Kosten nicht ohne Einbußen bei ihrer Wettbewerbsfähigkeit weitergeben können, durch Kompensation zu entlasten und so deren Abwanderung ins Ausland zu verhindern. Solche Kompensationsanträge müssen grundsätzlich bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

Zu beachten sind hier jedoch die besonderen formellen Antragsbedingungen: Die Daten müssen in dem von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) verwendeten Formular-Management-System (FMS) eingegeben werden und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) an die Virtuelle Poststelle (VPS) der DEHSt übermittelt werden. Dem Antrag ist eine entsprechende Bescheinigung sowie der vollständige Prüfbericht einer qualifizierten Person, insbesondere Wirtschaftsprüfer:innen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, beizufügen.

Der aktualisierte Leitfaden vom 20.04.2022 macht nun konkrete Vorgaben bezüglich des Prüfungsgegenstandes, des Prüfungsumfanges sowie der Berichterstattung über die Prüfung. Von zentraler Bedeutung sind hier die Ausführungen zu den unbestimmten Begriffen aus § 13 Abs. 4 BECV, nämlich der „hinreichende[n] Sicherheit“ und der Freiheit von „wesentlichen Falschangaben und Abweichungen“. Zur Erreichung ebendieser hinreichenden Sicherheit werden Standards zur Risikoanalyse aufgestellt und für die Wesentlichkeit der Abweichung von der erwarteten Emissionsmenge wird eine 5%-Grenze festgelegt.

Die zur Antragsstellung auf dem oben genannten Wege benötigten Formulare des FMS sollen spätestens zum 06.05.2022 von der DEHSt veröffentlicht werden. Ferner ist die in §§ 10-12 BECV vorgesehene ökologische Gegenleistung erst ab dem Abrechnungsjahr 2023 zu erbringen, diesbezüglich wird der Leitfaden jedoch noch in den kommenden Monaten um ein detailliertes Kapitel ergänzt.

Die Präsentationen zu der Online-Veranstaltung zum „Vollzug des Brennstoffemissionshandelsgesetzes: Carbon Leakage“ der DEHSt können auf der Website der DEHSt eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei Fragen rund um den nationalen Emissionshandel und der Inanspruchnahme einer Beihilfe auf Grundlage der BECV für Ihr Unternehmen, sprechen Sie uns gerne jederzeit an.

# BNetzA: Datenerhebung bei Gasgroßverbrauchern gestartet

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 3. Mai 2022 die Erhebung von Daten für die Sicherheitsplattform Gas bei großen Gasverbrauchern gestartet. Die Datenerhebung endet am 16. Mai 2022.

---

**RA Michael H. Küper, M.Sc.**

Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Matthias Stephan**

Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

---

Zur Teilnahme an der Datenerhebung sind alle Gasverbraucher verpflichtet, deren technische Anschlusskapazität mindestens 10 MW/h beträgt. Die Datenerhebung bei den Gasgroßverbrauchern folgt auf die bereits im April stattgefundenen Datenerhebung bei den Gasnetzbetreibern, in deren Rahmen diese rund 2.500 Gasverbraucher mit einer technischen Anschlusskapazität von mindestens 10 MW/h gemeldet haben. Betroffene Unternehmen sollten im Regelfall eine E-Mail mit einem personalisierten Zugangslink zu einem entsprechenden Online-Formular von der BNetzA erhalten haben. Ist dies nicht der Fall, sollte eine entsprechende Mitteilung an die BNetzA erfolgen. Die BNetzA stellt zudem eine Ausfüllhilfe „Datenerhebung Letztverbraucher“ auf ihrer Homepage zur Verfügung.

Die Datenerhebung erfolgt als vorbereitender Schritt für die geplante Sicherheitsplattform Gas und ist für die betroffenen Unternehmen aufgrund einer von der BNetzA erlassenen Allgemeinverfügung verbindlich. Auf dieser Plattform, deren finale Inbetriebnahme zum 1. Oktober 2022 anvisiert ist, müssen sich alle Gasverbraucher mit einer Anschlusskapazität von mindestens 10 MW/h, Gasnetzbetreiber sowie alle Bilanzkreisverantwortlichen (bspw. Gasversorger oder Gashändler) registrieren. Der für Gasverbraucher festgelegte Schwellenwert von 10 MW/h soll dabei im Krisenfall ein effizientes Management ermöglichen.

Die Ergebnisse der Datenerhebung werden nicht veröffentlicht. Sie dienen allein dazu, die Lage einschätzen zu können und sollen dem Bundeslastverteiler – d.h. der BNetzA – im Falle einer Gasmangellage eine bessere Entscheidungsfindung ermöglichen, ohne dass jedoch aus den Abfrageergebnissen selbst bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine feste Reihenfolge zur Versorgungsreduktion abgeleitet wird.

Gerne unterstützen wir Sie im Rahmen der Datenerhebung. So konnten wir in den vergangenen Wochen eine Vielzahl von Unternehmen bereits bei Schutzanträgen in diesem Zusammenhang unterstützen und verfügen daher über einen entsprechenden Marktüberblick.

## Neues aus Europa

### Stellungnahme des EU-Parlaments zur Überarbeitung der Erneuerbare Energien Richtlinie (RED III) und Energieeffizienz-Richtlinie (EED III)

Der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) hat sich für eine ambitioniertere Zielsetzung der RED III ausgesprochen. Insbesondere einer stärkeren Anhebung des EE-Anteils am Energiemix scheint nach der Debatte nun auch die EU-Kommission zu folgen.

Als Teil des „Fit for 55 – Pakets“ verfolgte die EU-Kommission eine Anhebung des Erneuerbare Energien Anteils am europäischen Energiemix von 32% auf 40% für 2030. Diese Maßgabe ging dem ITRE nicht weit genug, er fordert nun eine Anhebung auf 45% für das Jahr 2030. Die EU-Kommission steht dieser Forderung wohlwollend gegenüber. Insbesondere hinsichtlich der Abkehr von russischen Energieimporten wird die Aufnahme eines derartigen Ziels nun erwägt. Noch vor dem Sommer soll es zu diesem Ziel eine Folgenabschätzung geben.

Ohnehin soll es zum 18. Mai ergänzende legislative Vorschläge zur Überarbeitung der RED II von Seiten der Kommission geben (sog. „Mai-Paket“), um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und die Produktion von Erneuerbaren Energien zu fördern. Neben der Ausweisung von sog. „To-Go-Gebieten“ und der

---

**RA Dr. Daniel Callejon**

Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RAin Theresa Stollmann**

Tel.: +49 211 981-7871  
theresa.stollmann@pwc.com

---

Einführung des Rechtsbegriffs „im öffentlichen Interesse stehend“, soll dabei die Förderung von grünem Wasserstoff im Vordergrund stehen. Um jedoch zu vermeiden, dass der Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft den Anteil der Erneuerbaren Energien am Strommix verringert, soll für die Wasserstoffelektrolyse nur zusätzlicher (additional) Grünstrom verwendet werden.

In der Kritik steht allerdings der Vorschlag von Berichterstatter Pieper auch CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe wie solche auf Basis von blauem oder türkisem Wasserstoff in die Richtlinie mit aufzunehmen. Nach Ansicht der Kommission unterliefe dies aber den Zweck der RED III, nämlich die Förderung von Erneuerbaren Energien.

Zustimmung kam von der EU-Kommission hingegen zu dem Vorschlag, das Effizienzziel in der EED III für 2030 um 10 Prozentpunkte anzuheben. Zudem sollen die von den Mitgliedstaaten einzuhaltenden jährlichen Einsparverpflichtungen von 1,5 % auf 2 % erhöht werden.

Über die Änderungen stimmt der ITRE am 14. Juli (RED III) bzw. 13. Juni (EED III) ab. Im September wird voraussichtlich das Plenum des Europäischen Parlaments entscheiden, sodass im Herbst schließlich die Verhandlungen mit dem Europäischen Rat beginnen können.

## Service

### Hinweis in eigener Sache: Strom- und Energiesteuer NEWS

Für energieintensive Unternehmen haben strom- und energiesteuerrechtliche Themen seit jeher eine große Bedeutung. Vor dem Hintergrund der in diesem Themenbereich anstehenden Veränderungen sowie dem großen Einsparpotential bei Energiekosten empfehlen wir dringend, strom- und energiesteuerrechtliche Themen auch weiterhin eng zu begleiten.

Eine Hilfestellung für die Praxis bieten dabei unsere „Strom- und Energiesteuer NEWS“. Diese informieren regelmäßig über aktuelle Themen, die auch für energieintensive Unternehmen von Bedeutung sind.

Um sich hierfür anzumelden, klicken Sie bitte [hier](#).

### Energie- und Klimathemen weiterdenken

Die derzeit im Raum stehenden umfangreichen Gesetzespakete sind mit gravierenden Neuerungen für die energieintensive Industrie verbunden. Hier am Ball zu bleiben ist von höchster Relevanz und wird viele Unternehmen zugleich fachlich in höchstem Maße beanspruchen. Eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Änderungen sollte frühzeitig erfolgen, wobei wir Sie gerne im Rahmen eines Workshops begleiten, um die für Sie einschlägigen Themen zu identifizieren; insbesondere mit Blick auf die für Ihr Unternehmen in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Entlastungstatbeständen.

Bereits durch das kurzfristig zu verabschiedende sog. Osterpaket (siehe Ausgabe 4 unseres Newsletters) werden vielzählige regulatorische Vorgaben neu für Sie in Kraft treten. Daneben werden im Jahresverlauf weitere Änderungen – so insbesondere durch das sog. Sommerpaket – relevant. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen im Rahmen eines turnusmäßig stattfindenden Jour Fixe an, mit Ihnen und allen interessierten Mitarbeitenden Ihres Unternehmens die aktuellen politischen Diskussionen, gesetzgeberischen Entwicklungen sowie Behörden- und Gerichtsentscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene aus den Bereichen Energie-, Klima- sowie Energie- und Stromsteuerrecht zu besprechen. Nähere Informationen finden Sie in dem anliegenden Flyer.

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**RA Michael Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RAin Alexandra Ufer**  
Tel.: +49 211 981-5679  
alexandra.ufer@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**RA Michael Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2022 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

# *Energie- und Klimathemen weiterdenken!*

## *In turbulenten Zeiten den Überblick behalten, Energiekosten reduzieren sowie neue Chancen erkennen und nutzen.*

Die Energie- und Klimatransformation wird einen gravierenden Anpassungsprozess der Industrie in Deutschland erforderlich machen. Hier am Ball zu bleiben, wird für die Industrie überlebenswichtig sein und viele Unternehmen mit ihren fachlichen Kapazitäten in höchstem Maße beanspruchen.

Konzentrieren Sie sich auf mögliche Kosteneinsparungen durch Privilegien bei den Energiesteuern, -abgaben und -umlagen. Nutzen Sie das Wissen unserer Expert:innen!

### Die Herausforderung

Das Energiemarktdesign in Deutschland und damit auch die energieintensive Industrie stehen vor einem weitreichenden Umbau - die erneuerbaren Energien sollen noch massiver ausgebaut und die Energieerzeugung durch Kohle schnellstmöglich reduziert werden.

Ein Klimaschutz-Sofortprogramm mit allen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein, so dass alle Maßnahmen ab 2023 wirken sollen; ein erstes Paket mit besonders eilbedürftigen Gesetzen und Vorhaben soll bereits im Frühjahr 2022 im Kabinett beschlossen werden.

Die Bedingungen der Energieerzeugung, -versorgung und des -verbrauchs werden sich in den kommenden Jahren so gravierend verändern, wie dies in vergangenen Jahrzehnten nicht der Fall war. Dies wird einen gravierenden Anpassungsprozess der Industrie in Deutschland erforderlich machen.

Vor diesem Hintergrund ist es alternativlos, sich mit den bevorstehenden umfassenden gesetzlichen Änderungen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele und der damit einhergehenden Reform des Abgaben- und Umlagesystems frühzeitig auseinander zu setzen.

### Unsere Lösungen

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes werden sich gravierende Einschnitte zum bisherigen „eingespielten“ Vorgehen z.B. im Zusammenhang mit Entlastungsanträgen ergeben. So dürfte fraglich sein, inwieweit zukünftig noch Anträge auf die Besondere Ausgleichsregelung zu stellen sind oder inwieweit Strommengen, welche an Dritte weitergeleitet werden oder selbst erzeugt werden, noch zu melden sind. Auch die Frage, ob die strikte Einhaltung der Personenidentität noch Relevanz entfaltet dürfte viele Eigenversorger umtreiben.

All diese Fragen werden wir gemeinsam mit Ihnen in einem ca. **3-stündigen Workshop** erörtern und stellen Ihnen und allen interessierten Mitarbeitenden Ihres Unternehmens die beabsichtigten gesetzlichen Neuerungen sowie deren **Auswirkungen auf das Abgaben- und Umlagesystem** in Deutschland dar. Ferner zeigen wir auf, welche Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon-Leakage geplant sind und welche Anforderungen an eine **Inanspruchnahme von zukünftigen Entlastungstatbeständen** zu stellen sind.

Sie erhalten von uns durch den Workshop eine Übersicht zu den Möglichkeiten, welche sich für Ihr Unternehmen zur

Inanspruchnahme von Entlastungstatbeständen ergeben sowie welche Pflichten zukünftig entfallen bzw. hinzu treten. Hierdurch können Sie sichergehen, auf dem neusten Stand zu sein.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen im Rahmen eines alle zwei Wochen digital stattfindenden **Jour Fixe** (ca. 30 Minuten) an, mit Ihnen und allen interessierten Mitarbeitenden Ihres Unternehmens die aktuellen politischen Diskussionen, gesetzgeberischen Entwicklungen sowie Behörden- und Gerichtsentscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene aus den Bereichen **Energie-, Klima- sowie Energie- und Stromsteuerrecht** zu besprechen. Wir werden den Jour Fixe inhaltlich vorbereiten und hierbei natürlich auch gerne Ihre Themenvorschläge aufgreifen.

Nicht nur die Bundestagswahl, sondern auch verschiedene Maßnahmenpakete auf Ebene der Europäischen Union (z.B. Green Deal, Fit for 55) werden in naher Zukunft, neben dem im Frühjahr 2022 erwarteten Gesetzespaket für eine Vielzahl neuer regulatorischer Vorgaben sorgen, die Auswirkung auf nahezu alle Geschäftsbereiche eines Unternehmens haben. Umso wichtiger ist es, dass alle involvierten Mitarbeitenden über aktuelle Trends und Entwicklungen

schnellstmöglich auch abseits des o.g. Workshops fortlaufend informiert werden, um mögliche Handlungsschritte hieraus ableiten zu können.

Natürlich stehen wir Ihnen mit unserem erfahrenen Team darüber hinaus auch bei weiteren energie- und klimarechtlichen Fragen als Partner gemeinsam mit unseren Kolleg:innen der energiewirtschaftlichen Beratung zur Seite.

## Ihr Mehrwert

Neben einem attraktiven Preismodell mit kalkulierbaren Kosten ergeben sich für Sie eine Reihe weiterer Vorteile. So entsteht Ihnen kein personeller Aufwand durch eigenständige Recherche oder die Erschließung komplexer Zusammenhänge. Sie erhalten stets zeitnahe Übersichten zu allen relevanten Entwicklungen in den Bereichen Energie- und Klima. Profitieren Sie hierbei von den Einschätzungen und Handlungsempfehlungen unserer Expert:innen.

Dabei kann der Jour Fixe als fester Termin des Austausches für alle relevanten Fachbereiche in Ihrem Unternehmen dienen und die Möglichkeit für Rückfragen und zu Diskussionen geben. Nutzen Sie unser Netzwerk zu Verbänden, Unternehmen sowie in die Politik. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Kolleg:innen der energiewirtschaftlichen Beratung sowie der Steuerberatung hilft uns stets, ein umfassendes Bild aufzeigen zu können

Dabei richtet sich unser Angebot nicht nur an die Leitungsebene im Unternehmen, sondern an alle relevanten Bereiche vom Controlling über die Produktion (z.B. Werks-/Kraftwerksleitung) bis zur Rechtsabteilung.

## PwC Legal – Partner der energieintensiven Industrie

Das Energie- und Klimarecht ist – nicht zuletzt im Zuge der Energiewende – zu einer komplexen und sich stetig weiterentwickelnden Materie geworden. Wir unterstützen Sie mit Weitsicht und Erfahrung entlang der gesamten Wertschöpfungskette, ganz gleich ob im Rahmen anspruchsvoller Energiekonzepte (z.B. Photovoltaik, E-Mobilität), bei Maßnahmen bzw. Verfahren zur Energiekostenreduktion, bei Vertragsgestaltungen und -verhandlungen oder bei der effizienten Nutzung innovativer Technologien.

Jährlich zu stellende Anträge mit materiellen Ausschlussfristen gepaart mit einer komplexen und dynamischen Materie stellen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher dabei vor besondere Herausforderungen. Die Entwicklung des Energie- und Klimarechts in den vergangenen Jahren weist starke Parallelen zur Änderungsdynamik im Steuerrecht auf. Als hoch spezialisiertes Team mit guten Kontakten zu Behörden und Verbänden sind wir stets up-to-date. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

## Ihre Ansprechpartner

Haben Sie Fragen zu unserem Angebot und den Konditionen, wenden Sie sich gerne an uns.

**Rechtsanwalt Michael H. Küper**  
Partner  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**Rechtsanwalt Matthias Stephan**  
Senior Manager  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**Rechtsanwalt Dr. Daniel Callejon**  
Senior Manager  
Tel.: + 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com